

Erarbeitung eines Verhaltenskodex für die Bezirksvertretung Mariahilf

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte von NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum stellen zur Bezirksvertretungssitzung am 21.03.2024 gemäß § 24 GO-BV folgenden

Antrag

Die Bezirksvertretung Mariahilf möge beschließen, Bezirksvorsteher Markus Rumelhart zu ersuchen, zeitnah einen Termin mit allen Fraktionen – vertreten durch von ihnen selbst zu bestimmende Repräsentant*innen aus dem Kreis ihrer Bezirksrät*innen – („Runder Tisch“) zum Thema „Verhaltenskodex für die Bezirksvertretung Mariahilf“ einzuberufen. Dieser soll dafür genutzt werden, Compliance-Regeln für die Bezirksvertretung Mariahilf zu erarbeiten, die im Wege einer (seitens der einzelnen Fraktionen abgegebenen) Selbstverpflichtungserklärung verbindlichen Charakter erhalten können.

Begründung

Die Wiener Fortschrittskoalition hat die Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Mandatar*innen im Regierungsprogramm verankert. Auf dieser Intention basierend wurde kürzlich ein neuer Wiener Verhaltenskodex - Kodex für Wiener Landtagsabgeordnete und Gemeinderät*innen fertiggestellt.

Gerade in Zeiten, in denen das Vertrauen in die Politik sowie in die Politiker*innen selbst am Boden ist, tragen Mandatsträger*innen eine besondere Verantwortung der Gesellschaft gegenüber. Nicht nur jeder Regelverstoß, sondern auch schon der Anschein eines Interessenskonfliktes schadet unserer Demokratie. Deshalb sind klar definierte Grundregeln sowie Kontrollinstrumente, die jeglichen Anschein von Interessenskonflikten verhindern können, von besonderer Bedeutung.

Jüngste Ereignisse in diversen Wiener Gemeindebezirken haben gezeigt, dass auch auf der Bezirksebene zu Interessenkonflikten oder gar Regelverstößen kommen kann. Ein Verhaltenskodex soll Grundregeln der Verhaltensgebarung für die Bezirksrät*innen verankern sowie ihnen die notwendige Klarheit verschaffen, wie sie sich bei möglichen Interessenkonflikten zu verhalten haben. Grundlage für diesen Verhaltenskodex soll der Wiener Verhaltenskodex - Kodex für Wiener Landtagsabgeordnete und Gemeinderät*innen bilden.

Die Zulässigkeit des Antrags gründet sich auf §§ 104 Abs 1 Wiener Stadtverfassung (WStV): So bewegt sich der gegenständliche Antrag unzweifelhaft im Rahmen des durch die WStV vorgegebenen inhaltlichen Rechtsrahmens, da die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Zuständigkeitsbereich: Bezirksvertretung) erfolgt und das Interesse des Bezirkes (Mariahilf) berührt ist, deren Bezirksrät*innen einen Verhaltenskodex zur Seite gestellt werden soll, um ihrer Rolle gebührend gerecht werden zu können. Abschließend sei festgehalten, dass das die Zulässigkeit eines (und insbesondere des gegenständlichen) Antrags gem. § 24 Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (GO-BV) ausschließlich anhand von § 104 WStV zu beurteilen ist (vgl. *Krasa/Pollak*, Wiener Geschäftsordnungen, S. 50f mwN) und das Vorliegen einer allfälligen diesbezüglichen Vorgabe (hier: Erarbeitung eines Verhaltenskodex) in der GO-BV keine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines (bzw. insbesondere des gegenständlichen Antrags) gem. § 24 GO-BV darstellt.